



Anlage 07 zum städtebaulichen Rahmenvertrag

NAH.SH GmbH | Raiffeisenstraße 1 | 24103 Kiel

Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung und
Stadtentwicklung
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster



Nahverkehrsverbund
Schleswig-Holstein GmbH
(NAH.SH GmbH)
Raiffeisenstraße 1
24103 Kiel

T 0431-66019-0
F 0431-66019-19
www.nah.sh

 Kiel Hauptbahnhof
 Hbf./ZOB

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Staatssekretär
Tobias von der Heide
Geschäftsführer:
Dr. Arne Beck
Prokuristin:
Petra Coordes

Bankverbindung
Commerzbank Kiel
IBAN: DE35 2104 0010 0744 4961 00
BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.
DE176971760

Handelsregister
HRB 4226
Amtsgericht Kiel
Sitz der Gesellschaft:
Kiel

Name	E-Mail	Durchwahl	Datum
Merle Hein	merle.hein@nah.sh	-576	Kiel, 11.11.2022

Zuwendungsbescheid

Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz SH

Hier: Planung eines Durchstichs der Personenunterführung Nord am
Bahnhof Neumünster (Lph. 1-4 HOAI)

Az: GVFG 2-4-62-P

Bezug:

1. Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Abs. 1 des Grundgesetzes und der Landesmittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Schleswig-Holstein - GVFG-SH) vom 24.05.2019 (GVOBl. SH 2019 S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz. v. 30.11.2021 (GVOBl. S. 1316)
2. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) vom 26.06.1995 (GVOBl SH 1995 S. 262), Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)
3. Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 22.04.1971 in der Fassung vom 29.06.1992 (GVOBl. SH 1992 S. 381), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 15.12.2021 (GVOBl. S. 1498)
4. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) Erlass vom 19.12.1974 (ABl. SH 1975 S. 1), zuletzt geändert durch Erlass vom 13.06.2021 (ABl. S. 1226)

5. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über Zuwendungen für die Verbesserung der Bedingungen im schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr sowie des Schienengüterverkehrs des Landes Schleswig-Holstein vom 13.09.2021 (ABl. SH 2021 S. 1565)
6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
7. Ihr Antrag vom 04.04.2022
8. Belehrung über subventionserhebliche Tatsachen NAH.SH GmbH vom 11.05.2022
9. Ihre Empfangsbestätigung und Kenntnisnahme subventionserheblicher Tatsachen vom 23.05.2022
10. Fördervermerk NAH.SH GmbH vom 11.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.04.2022 bewilligen wir Ihnen nach § 44 LHO als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung eine nichtrückzahlbare Zuwendung in Höhe von

EUR 253.500,00

(in Worten: zweihundertdreißigtausendfünfhundert Euro).

Im Rahmen des ÖPVN-Finanzierungsprogramm wird die Zuwendung vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel kassenmäßig wie folgt zur Verfügung gestellt:

- | | |
|--------|-----------------|
| • 2023 | 200.000,00 Euro |
| • 2024 | 53.500,00 Euro |

Die Zahlung ist nur möglich nach Maßnahmenfortschritt oder Feststellung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung. Nach Maßnahmenfortschritt ist jeweils mit der beigefügten Zahlungsanforderung bis zum 15.10. eines Jahres der verausgabte Mittelbedarf bei der NAH.SH GmbH zu beantragen.

Die Haushaltsmittel in Höhe 25.300,00 € (ca. 10 % der Zuwendung) im Jahr 2024 werden bis zur Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises einbehalten.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 11.11.2022 und endet am 31.12.2024. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behält sich die NAH.SH GmbH einen Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur auf begründeten Antrag möglich.

Die Maßnahme ist nach Art und Umfang zur Steigerung der Attraktivität und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV erforderlich. Sie ist gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) förderfähig.

Hierzu bestimmen wir im Einzelnen:

1. Die ANBest-K in der Fassung vom Oktober 2019 sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
2. Die Mittel sind zweckgebunden (Projektförderung) und dienen zur anteiligen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Planung eines Durchstichs der Personenunterführung Nord am Bahnhof Neumünster (Lph. 1-4 HOAI) (Zuwendungszweck).
3. Die Bestimmungen und Anmerkungen im Fördervermerk der NAH.H GmbH sind zu beachten.
4. Der nachfolgend aufgeführte Kosten- und Finanzierungsplan wird als verbindlich festgestellt:

Kosten

Gesamtkosten gemäß Antrag	338.096,82 €
---------------------------	--------------

Zuwendungsfähige Kosten (lt. Fördervermerk)	338.096,82 €
--	--------------

Finanzierung:

Zuwendung des Landes gemäß GVFG-SH (ca. 75 % der zuwendungsfähigen Kosten)	253.500,00 €
---	--------------

Eigenmittel des Antragstellers	84.596,82 €
--------------------------------	-------------

Zusammen	338.096,82 €
----------	--------------

5. Nach Bewilligung anfallende Mehrkosten sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger zu finanzieren. Bei ausreichenden Haushaltsmitteln behält sich der Zuwendungsgeber eine von diesem Grundsatz abweichende Förderung vor, sofern geltend gemachte und rechtzeitig angezeigte Mehrkosten im Ergebnis einer Prüfung als förderfähig im Sinne der Maßgaben dieses Bescheides sowie als unvorhersehbar und unabweisbar bescheinigt werden.
6. Gefördert werden können grundsätzlich nur Planungskosten für öffentliche Infrastruktureinrichtungen zur Aufwertung und Verbesserung des ÖPNV. Planungskosten für Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich bzw. dauerhaft wirtschaftlich und/oder eigenwirtschaftlich betrieben werden (wie

z. B. Kioske, Shops, Werkstätten) sind nicht zuwendungsfähig. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Kosten für ggf. vorgesehene gewerblich bzw. wirtschaftlich betriebene Flächenanteile der vorliegend geförderten Planung der Infrastruktureinrichtung mit Einreichung des Verwendungsnachweis (siehe auch Nr.7 ANBest-K) als nicht zuwendungsfähig gesondert darzustellen sind.

7. Die Maßnahme wird von der DB Station&Service AG durchgeführt. Wir ermächtigen Sie als Erstempfänger der Zuwendung die erforderlichen Mittel an die DB Station&Service AG weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Zuwendung darf ausschließlich zur Umsetzung des mit diesem Bescheid und dem Projektantrag bestimmten Zwecks erfolgen.

Die Weitergabe der Zuwendung erfolgt nach den Ausführungen des dem Antrag auf Förderung beiliegenden Vertrags über die Finanzierung der Planung für die Erweiterung der Personenunterführung Nord am Bahnhof Neumünster vom 28.02.2022 zwischen der Stadt Neumünster und der DB Station&Service AG.

Für die Weiterleitung der Zuwendung sind von Ihnen als Zuwendungsempfänger nach den o. g. Maßgaben dieses Bescheides folgende Anforderungen - sofern nicht bereits mit Vertrag berücksichtigt - sicherzustellen:

- a) Die Zuwendung muss als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einer maximalen Höhe des im Zuwendungsbescheid ermächtigten Betrages weitergereicht werden.
- b) Die Zuwendung ist zweckgebunden, d.h. nur für die Realisierung des Fördergegenstandes einzusetzen.
- c) Die Zuwendung ist analog der Finanzierungsart an den Erstempfänger nebst Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festzusetzen.
- d) Maßnahmenbeginn und –ende dürfen den Bewilligungszeitraum des Gesamtprojektes nicht überschreiten.
- e) Die Modalitäten zur Abwicklung der Fördermaßnahme, zur Zahlung der Zuwendungen, zur Prüfung der Verwendung müssen denen des Gesamtprojektes entsprechen.
- f) Prüfungsrechte für die Bewilligungsbehörde oder den von dieser beauftragten Personen bzw. Institutionen sowie dem Landesrechnungshof müssen eingeräumt werden.
- g) Die Einhaltung der Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind zu beachten.
- h) Es sind Gründe für den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu vereinbaren. Wichtige Gründe für den Rücktritt bzw. die Kündigung liegen vor, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind,

- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
- i) Es ist die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag bzw. Kündigung, der Rückzahlungspflichten und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger zu vereinbaren.
 - j) Es sind Regelungen für die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen zu treffen.
 - k) Die Bestimmungen der ANBest-K sowie des Zuwendungsbescheides sind auch für den Letztempfänger bindend. Dies gilt auch für alle eventuellen Änderungsbescheide.

Die Förderung erfolgt analog der nach § 9 des Vertrags über die Finanzierung der Planung der Leistungsphasen 1-4 auf Netto-Basis.

Ferner verwiesen wir darauf, dass Sie als Zuwendungsempfänger als auch Antragsteller für die vorliegend geförderte Maßnahme der NAH.SH sowie für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich und nachweispflichtig sind. Dazu gehört insbesondere auch der Nachweis der bei der DB Station&Service AG entstandenen Ausgaben sowie das Vorhalten aller sonstigen Daten und Informationen, die zur Überprüfung der geförderten Maßnahme notwendig sind.

- 8. Auf die Bestimmungen der beigefügten ANBest-K verweisen wir ausdrücklich hinsichtlich Anforderung, Verwendung und Nachweis der Zuwendung. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung sind in Nr. 9 der ANBest-K geregelt. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 117a Abs. 3 LVwG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.
- 9. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der NAH.SH GmbH vorzulegen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zum Verwendungsnachweis (vgl. etwa VV zu § 44 LHO SH). Der Verwendungsnachweis besteht neben dem Exemplar der Entwurfsplanung aus einem auszufüllenden Formular mit einem zahlenmäßigen Nachweis, einem ausführlichen Sachbericht einschließlich Beginn und Ende des Vorhabens sowie einer detaillierten Begründung über evtl. Abweichungen. Des Weiteren ist die Bestätigung der Einhaltung der Nebenbestimmungen bzw. gegebenenfalls eine Stellungnahme zu Abweichungen Bestandteil des Verwendungsnachweises. Die Ihnen hiermit aufgegebenen Berichtspflichten (Sachbericht und Datenübertragung zur Erfolgsmessung) stellen keinen Leistungsaustausch dar, sondern sind Gegenstand der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung zum Verwendungsnachweis (siehe Nr. 7.2 ANBest-K).
- 10. Sie sind als Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Originalbelege in Papierform resp. die elektronisch erfassten Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die

Einzelzahlungen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist für die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie **die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Kosten wird endgültig nach der Prüfung des Verwendungsnachweises** durch die NAH.SH (Festsetzungs-/Schlussbescheid) festgesetzt.

11. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Antragstellung bzgl. der entsprechenden investiven Maßnahme innerhalb von drei Jahren nach Vorlage eines Exemplars der Entwurfsplanung erfolgt. Wird diese Auflage nicht erfüllt, sind bereits gewährte Zuwendungen gemäß Nr. 9 der ANBest-K zu erstatten.
12. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt sich der Zuwendungsempfänger einverstanden, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträger gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 53 der Landesverfassung.
13. Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Es obliegt dem Zuwendungsempfänger, sich darüber zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Bitten wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.
14. Die Fördermaßnahme betreffenden Marketingaktivitäten sowie Öffentlichkeitsarbeiten sind mit der NAH.SH GmbH abzustimmen und unter Anwendung des Corporate-Design-Manuals des Nahverkehrs (NAH.SH) durchzuführen.
15. Der Zuwendungsgeber oder seine Beauftragten sind berechtigt, Prüfungen/Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit des geförderten Projektes bei Ihnen durchzuführen. Bundes- und Landesrechnungshof haben die gleichen Rechte.

Die Mittel stehen frühestens ab dem 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres auf Antrag mittels Zahlungsanforderungsformular zur Verfügung.

Eine Auszahlung von Zuwendungsbeträgen ist möglich, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung der Mittel vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ist nur möglich, wenn Sie auf der Empfangsbestätigung unwiderprüflich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Die Erklärung zum Rechtsbehelf bitten wir in einfacher Ausfertigung ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

Ist voraussehbar, dass Sie Mittel nicht in den vorgesehenen Haushaltsjahren anfordern können, haben Sie dies der NAH.SH unverzüglich, spätestens bis zum 15.10. des jeweiligen Haushaltsjahres, mitzuteilen. Sollten Sie die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigen, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der NAH.SH in Verbindung, damit

die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Wir behalten uns vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn wir uns aus haushaltsrechtlichen Gründen dazu gezwungen sehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Beck



ppa. Petra Coordes



i. A. Merle Hein



Anlagen

1. Empfangsbestätigung und Erklärung zum Rechtsbehelf
2. Kopie Fördervermerk NAH.SH GmbH
3. ANBest-K in der Fassung vom Oktober 2019
4. Zahlungsanforderungsformular
5. Exemplar Antragsunterlagen